§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: IAGL - Institut zur Abwehr von Gesundheitsgefahren durch Lärm.

Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Er führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltgedankens, vor allem im Hinblick auf gesundheitliche Gefahren und die Belastung der Bevölkerung mit Lärm (unter besonderer Berücksichtigung des Fluglärms), weiterhin durch Flugzeugabgase und die Kontamination der Umwelt durch letztere. Er ist berechtigt, Personen, die sich in rechtlichen Verfahren (insbesondere vor Gericht) für die Vereinszwecke einsetzen und gegen den Ausbau von Flughäfen in der Rhein-Main-Region, insbesondere des Flughafens Frankfurt am Main und für die Einführung eines Nachtflugverbots klagen, finanziell zu unterstützen und sie von etwaigen Verfahrenskosten freizustellen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Aufklärungsarbeit und Erstellung von Gutachten in Bezug auf die Auswirkung von Lärm unter besonderer Berücksichtigung des Fluglärms und von Flugzeugabgasen auf die Gesundheit der Bevölkerung, sowie die Kontamination der Umwelt durch die Auswirkungen des Flugverkehrs.

Die Vorstandstätigkeit für den Verein wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist jedoch zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- 2. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 3. durch Ausschluß.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In dieser sind vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Kassenbericht für diese Zeit zu erstatten. Der Vorstand hat weiterhin über zukünftige Aktivitäten des Vereins Vorschläge zu machen. Der bzw. die Kassenprüfer erstattet/n ebenfalls seinen/ihren Bericht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über die Höhe des Beitrags, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und über die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt bis zu zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand für tunlich gehalten wird oder dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung und Beschlußfassung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand, und zwar an die letzte bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds. Die Tagesordnung ist dabei anzugeben.

Zwischen Einladung und Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung von Mehrheiten außer Betracht, es sei denn, Gesetz oder Satzung regeln dies anderweit.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, von der Leitung ausgeschlossen oder zu deren Übernahme nicht bereit, so wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; in der Mitgliederversammlung wird hierzu ein Schriftführer / eine Schriftführerin gewählt. Protokolle sind von ihm/ihr und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie besitzen beide Alleinvertretungsrecht, d.h. sie sind befugt, jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden. Die Bildung des Beirats sowie die Berufung und Entlassung seiner Mitglieder obliegt dem Vorstand. Der Beirat besteht aus fachkundigen (natürlichen oder juristischen) Personen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern sowie die anderen Organe des Vereins beraten. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den B.U.N.D. Hessen.